



Das Lebensministerium

ZI. 13.221/03-IA8/98

Sachbearbeiter: Dr. Bachler/Klappe 6692

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Gesetzesentwurf
ZI. 85-GE/19-98
Datum 21.8.1998
Verteilt 24.8.98

Mag. Bergerl

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz geändert wird;

Benachrichtigung der Parlamentsdirektion von
der Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich in der Anlage 25
Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wald- und
Weideservituten-Grundsatzgesetz geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen zur
gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 18. September 1998 festgelegt.

Beilagen

Wien, am 19. August 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Hunger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



V o r b l a t t

Problem:

1. Die österreichische Rechtslage im Wald- und Weideservitutenrecht entspricht nicht den europarechtlichen Vorgaben in Gestalt der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Es besteht daher ein Anpassungserfordernis an diese europarechtlichen Vorgaben, da die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, Abholzungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart in Anhang II Z. 1 d) erfaßt und einer UVP unterzieht.

2. Einarbeitung von Wünschen der Länder zur Vereinfachung, die diese nach Bildung einer Kommission aufgrund der Agrarbehördenleitertagung am 21. November 1996 in Wien an den Bund herangetragen haben.

Inhalt:

- Agrarbehördliche Bewilligungsfreiheit bei der Abschreibung unbedeutender Trennstücke von berechtigten Liegenschaften;
- Neuregelung des Zinsfußes für die Ermittlung der Entschädigung bei Ablösung in Geld;
- Entfall der Bestimmungen über die Anlage der Entschädigung;
- Umsetzung der UVP-Richtlinie.

Ziel:

Die Zielsetzung ist die Herstellung einer europarechtskonformen Rechtslage. Darüber hinaus war dem Wunsch der Länder nach einer Verwaltungsvereinfachung nachzukommen.

Kosten:

Keine.

Alternativen:

Hinsichtlich der Anpassung an europarechtliche Vorgaben keine. Bei Beibehaltung des bisherigen Zustandes entstünde das Risiko von Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich vor dem EuGH.

Hinsichtlich der restlichen Regelungen Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EG-Konformität:

Herstellung derselben.

WALD- UND WEIDESERVITUTEN-GRUNDSATZGESETZ

Novellierungsentwurf:

Bundesgesetz, mit dem das
Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wald- und Weideservituten-Grundsatzgesetz BGBl.
Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
Nr. 301/1976, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 4 Abs.2 lautet:

"(2) Wird in Hinkunft eine berechnigte Liegenschaft geteilt, so ist in der Teilungsurkunde auch eine Bestimmung über die Nutzungsrechte zu treffen, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf. Ohne diese Genehmigung darf die Teilung der Liegenschaft im Grundbuche nicht durchgeführt werden. Die Genehmigung ist nach Anhörung des Verpflichteten zu erteilen, wenn die Bestimmung über die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht. Unter welchen Voraussetzungen von einer Genehmigung der Agrarbehörde abgesehen werden kann, bestimmt die Landesgesetzgebung."

2. (Grundsatzbestimmung) § 22 Abs.2 lautet:

"(2) Als Wert gilt der Jahreswert der gebührenden Nutzungen unter Zugrundelegung der im Verkehr zwischen Ortsansässigen üblichen Preise und Ansätze abzüglich des zur Ausübung

erforderlichen Aufwandes kapitalisiert nach einem Zinsfuß, welcher den jeweils herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht."

3. § 23 Abs.1 und Abs.2 entfallen.

4. (Grundsatzbestimmung) § 34a Abs.1 bis 5 lauten:

Umweltverträglichkeitsprüfung

"(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- c) auf die Landschaft und
- d) auf Sach- und Kulturgüter

hat und haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide (§ 10) ist im Zuge von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 35 ha zur Schaffung reiner Weide, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides über die Trennung von Wald- und Weide (§ 10) durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei Erlassung des Bescheides zur Trennung von Wald und Weide und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide sind die allenfalls mitwirkenden Behörden gemäß Abs.5, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluß von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs.2 ermöglichen, zu informieren.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, bei denen durch die Landesgesetzgebung nach § 34 Abs.5 die Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen ist."

5. (Grundsatzbestimmung) § 34b Abs.1 bis 8 lauten:

"(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere
 - a) Abgrenzung der Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) Beschreibung der Maßnahmen (Rodung) zur Schaffung reiner Weide.
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 34a Abs.1).
3. Die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptauswirkungen auf die Umwelt, sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
4. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.
5. Eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z.1 bis 4.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans zur Trennung

von Wald und Weide, allfällige weitere diesen betreffende Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung des Entwurfes des Plans der Trennung von Wald und Weide und der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese sind bei der Gemeinde mindestens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Behörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung sowie gegebenenfalls auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung darf der Bescheid zur Trennung von Wald und Weide nicht erlassen werden. Der Bescheid hat auf die sichere Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen sind zu vermeiden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Bescheid über die Trennung von Wald und Weide ist in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung haben die nach § 35 Abs.1 und den bezughabenden Landesausführungsgesetzen (§ 35 Abs.2) vorgesehenen Parteien, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde."

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt am _____ in Kraft.
2. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den in diesem Bundesgesetz aufgestellten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.
3. Die gemäß Abs.2 erlassenen Ausführungsbestimmungen sind auch auf Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Artikel III

Die Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art.15 Abs.8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 steht dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Justiz zu.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Allgemeiner Teil

1. Anlaß zur Novellierung waren zunächst europarechtliche Vorgaben in Gestalt der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG, über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Weiters war Wünschen der Länder zur Verwaltungsvereinfachung nachzukommen, die diese nach Bildung einer Kommission aufgrund der Agrarbehördenleitertagung am 21. November 1996 in Wien an den Bund herangetragen haben.

2. Schon vom verfassungsrechtlichen Begriff her ist Bodenreform als "dynamisch" zu verstehen; aus landeskultureller Sicht sind Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse den geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen und Bedürfnissen entsprechend ständig anzupassen. Die Kompetenzkonzentration, die sog. "Generalzuständigkeit" der Agrarbehörde in Bodenreformverfahren, besteht nunmehr seit Erlassung der "Reichs-Rahmengesetze" vom 7. Juni 1883 (RGl. Nr. 92-94). Vernetztes und (gesetzes-)materienübergreifendes Denken und Handeln gelten im Bereich der Bodenreform als selbstverständlich. Ein Anpassungsbedarf ergibt sich durch die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985, 85/337/EWG, in der Fassung der Richtlinie vom 3. März 1997, 97/11/EG. Von Anhang II Z.1 d) der UVP-Richtlinie sind Abholzungen zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart erfaßt und somit grundsätzlich einer UVP zu unterziehen. Dieses besagte Vorhaben der Richtlinie entspricht nach österreichischem Verständnis einem Bodenreformverfahren zur Trennung von Wald und Weide. Diese Trennung von Wald und Weide wird im öffentlichen Interesse zur Erhaltung der

Schutz- und Nutzwirkungen des Waldes und im Interesse der Weidewirtschaft durchgeführt. In solchen Servitutenverfahren zur Trennung von Wald und Weide wird die Waldweide gegen Schaffung von Reinweideflächen beendet. Solche Rodungsflächen zur Schaffung von Reinweide werden in der Praxis durch Forst- und Weidefachleute, im Zusammenwirken mit den belasteten Grundeigentümern (zumeist ÖBF-AG, Republik Österreich) und den weideberechtigten Landwirten, aufgesucht.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN**Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu 1.:

Mit der vorliegenden textlichen Ergänzung soll den Landesbehörden ein nicht unwesentlicher Verwaltungsaufwand erspart werden. In diesem Zusammenhang kann auf die erläuternden Bemerkungen zu § 17 Abs.3 und § 18 Abs.2 FGG verwiesen werden. Für die Abschreibung von unbedeutenden Trennstücken ist keine agrarbehördliche Genehmigung mehr erforderlich. Die durch landesgesetzliche Regelung von der Genehmigungspflicht ausgenommenen Vorgänge sind ohne Befassung der Agrarbehörden zu verbüchern.

Zu 2.:

Die Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, RGBl. Nr. 175, wurde durch das Liegenschaftsbewertungsgesetz vom 19. März 1992, BGBl. Nr. 150, ersetzt. Die dort zum Ertragswertverfahren in § 5 normierten Grundsätze sind auch für die Entschädigungsermittlung nach § 22 Abs.2 anzuwenden.

Zu 3.:

Der häufigste Fall einer Ablösung von Nutzungsrechten in Geld ist der, daß die Rechte für das berechtigte Gut infolge Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dauernd entbehrlich sind. Aber auch bei den übrigen Ablösungstatbeständen des § 21 gibt es keinen zwingenden Grund dafür, die Anlage der Entschädigung und die Dispositionsbefugnis des früheren Nutzungsberechtigten über das ihm zustehende Ablösekapital gesetzlichen Beschränkungen zu unterwerfen. Die bisherige Regelung ist eine mit dem Sachlichkeitsgebot nur schwer vereinbare, somit verfassungsrechtlich bedenkliche Überreglementierung, deren Vollziehung einen unnötigen Verwaltungsaufwand erforderte.

Zu 4.:

Abs.1 stellt die Umsetzung des Art.3 der Richtlinie dar.

In Abs.2 wird ein Schwellenwert für die Rodung einer zusammenhängenden Fläche zur Schaffung von Reinweide festgelegt. Die UVP-Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG verlangen nicht, daß Schwellenwerte und Kriterien festgelegt werden, um zu bestimmen, ob ein Servitutenverfahren wegen erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden sollte. So wird in der Präambel der Richtlinie 97/11/EG und Nr. (8) ausdrücklich bestimmt, daß die Mitgliedstaaten "Schwellenwerte oder Kriterien" ermitteln können. Ebenso spricht Art.11 Abs.2 von "festgelegten Kriterien und/oder Schwellenwerten". Aus einer systematischen Interpretation der Richtlinie ergibt sich somit, daß die Wortfolge des Art.4 Abs.2 lit.b "von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien" alternativ im Sinne von Schwellenwerten oder Kriterien zu interpretieren ist. Die Normierung lediglich eines Schwellenwertes genügt somit den europarechtlichen Vorgaben.

Bei agrarstrukturell sinnvollen Projekten ist davon auszugehen, daß bei einer Schwelle von bis zu 35 ha keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Zum einen wirken bereits in den gegenwärtigen Verfahren Forst- und Weidefachleute und die Wildbach- und Lawinenverbauung mit. Zum anderen finden Natur- und Umweltschutzbelange entsprechend den Naturschutzgesetzen der Länder Berücksichtigung.

Darüber hinaus wird durch die vorliegenden Verfahren den wesentlich gestiegenen Anforderungen an die Forstnutzung bei steigender Umweltbelastung ebenso Rechnung getragen, wie den aus den althergebrachten Nutzungserfordernissen der bergbäuerlichen Landwirtschaft erwachsenden weidewirtschaftlichen Aspekten. Wesentlich ist bei der Trennung von Wald und Weide nicht nur die Schaffung von Weideboden, sondern auch die eminent wichtige Entlastung des Waldbodens von dem eingetriebenen Weidevieh. Betrachtet man

die Maßnahme der Entlastung des Waldbodens von der Weide für sich alleine, so stellt dies schon an sich eine bedeutsame Maßnahme im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes dar. In der konkreten Relation kann der Schutz nur zustande kommen, wenn in dementsprechendem Maße Reinweide für das Weidevieh bereitgestellt werden kann. Insbesondere ist festzuhalten, daß die Schaffung von Reinweideflächen die Weidefreistellung von belastetem Waldboden in 5- bis 10-fachem Ausmaß zur Folge hat. Der Wald kann somit seine vollwertigen gesetzlichen Funktionen - nämlich die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung (§ 6 Abs.2 ForstG 1975) - wieder erlangen. Damit werden in der überwiegenden Zahl der Verfahren bereits ohne UVP durch die Trennung von Wald und Weide wesentliche ökologische Verbesserungen erzielt.

Abs.3 bestimmt, daß die UVP in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides über die Trennung von Wald und Weide (§ 10) "eingebettet" ist. Dieses ist im Rahmen der Kompetenzkonzentrationsvorschrift des § 34 von der Agrarbehörde durchzuführen.

Abs.4 stellt die Umsetzung des Art.6 Abs.1 der Richtlinie dar.

Abs.5 stellt eine Harmonisierung zwischen dem Terminus "mitwirkende Behörden" und jenen Angelegenheiten her, die von der Zuständigkeit der Agrarbehörden ausgeschlossen sind. Zugleich definiert sie den Kreis von Behörden, denen entsprechende Beteiligungs- und Mitwirkungsbefugnisse zukommen.

Zu 5.:

Abs.1 stellt die Umsetzung des Art.5 Abs.3 der Richtlinie dar. Vorliegendensfalls fungiert die Agrarbehörde als Projektträger im Sinne der Richtlinie. Die Agrarbehörde selbst hat von Amts wegen die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Dies unterscheidet die UVP in Bodenreformverfahren von der UVP in anderen

Genehmigungsverfahren, bei welchen der Antragsteller die Umweltverträglichkeitserklärung beizubringen hat.

Abs.2 stellt die Umsetzung des Art.6 Abs.1 der Richtlinie dar.

Abs.3 stellt ebenfalls die Umsetzung des Art.6 Abs.1 der Richtlinie dar.

Abs.4 stellt die Umsetzung des Art.6 Abs.2 und 3 der Richtlinie dar.

Abs.5 stellt die Umsetzung der Bestimmung in der Präambel der Richtlinie dar, wonach die Genehmigung für öffentliche und private Projekte, bei denen mit erheblicher Auswirkung auf die Umwelt zu rechnen ist, erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen dieser Projekte erteilt werden soll.

Abs.6 stellt die Umsetzung des Art.8 der Richtlinie dar.

Abs.7 stellt die Umsetzung des Art.9 der Richtlinie dar.

Dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde kommt in Abs.8 die Stellung einer Formelpartei (Legalpartei) zu. Ihnen fehlt indessen, was die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in Ansehung der im Verfahren anzuwendenden relevanten materiell-rechtlichen Bestimmungen anlangt, ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnten (vgl. den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1996, 95/07/0098, zu § 29 Abs.5 Z.4 AWG 1990 und die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1996, 95/07/0239, und vom 17. Jänner 1997, 96/07/0228, im Zusammenhang mit § 3 Abs.6 des geltenden UVP-G).